



# Satzung des Vereins "Werk-statt-Schule e.V."

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Werk-statt-Schule e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Northeim.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 130398 im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Trägerschaft der Werk-statt-Schule in Northeim mit seinen Einrichtungen und Angeboten. Es sollen Einrichtungen bzw. Angebote, die diesem Zweck dienen, gegründet, gefördert und unterhalten werden.  
Der Verein fördert die Allgemein- und Berufsbildung von Kindern und Jugendlichen, die Weiterbildung und Beratung, die Behindertenhilfe sowie die Beschäftigung unter sozialen Gesichtspunkten.
- (2) Die Einrichtungen und Angebote (Abs. 1, Satz 1) sollen allen interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offenstehen. Bei der Neuaufnahme soll sozial benachteiligten Personen im Zweifelsfall der Vorzug gegeben werden.
- (3) Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 ff der AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, an der Verwirklichung seiner Ziele unmittelbar mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen. Dies gilt uneingeschränkt für Neuaufnahmen von Mitgliedern. Derzeitige Vereinsmitglieder, die zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, haben kein Stimmrecht, solange sie Arbeitnehmer des Vereins sind. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder dem Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (7) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 4 Gewinn und Vermögensbildung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### § 5 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform gemäß § 126 Buchst. b BGB (z.B. per E-Mail) unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung sollten möglichst auch Mitglieder mit pädagogischen, therapeutischen, wirtschaftlichen und juristischen Kompetenzen vertreten sein.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse (soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt) mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl ihre/n Vorsitzende/n und dessen bzw. deren Stellvertreterin für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er überwacht und begleitet als Vorsitzende/r die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die für den Verein und seine Zwecke von herausragender Bedeutung sind. Dazu gehören auf jeden Fall:
- a) die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandes, und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin,
  - c) die Ordnung für den Vorstand,
  - d) die Überwachung der Zweckbindung des Vereins und seiner Angebote (§ 2),
  - e) die Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
  - f) die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - g) der An- und Verkauf von Grundstücken
  - i) die Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen,
  - j) die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Jahresrechnung,
  - k) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - l) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von ihrem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und einer/m Stellvertreter\*in sowie ggf. bis zu zwei Beisitzenden. Wiederbestellung ist möglich.

## Satzung des Vereins „Werk-statt-Schule e.V.“

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins seinen Zwecken gemäß in eigener Verantwortung im Rahmen dieser Satzung sowie im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die ihm gegenüber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vertreten wird.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Geschäftsführende Vorstand und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Beide vertreten jeweils einzeln.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Ordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand bereitet Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er ist der Mitgliederversammlung zu Auskünften in allen durch § 7 Abs. 5 der Satzung erfassten Angelegenheiten verpflichtet. Er berichtet darüber regelmäßig in der Mitgliederversammlung.

### § 9 Mitarbeitervertreter in der Mitgliederversammlung

- (1) Drei von der Mitarbeiterschaft aus ihrer Mitte gewählte Vertreter nehmen beratend, ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Mitarbeitervertreter\*innen erhalten eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.

### § 10 Auflösung, Satzungsänderung und Anfallberechtigung

- (1) Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, der Einladung der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde und der Beschluss rechtzeitig in der Einladung angekündigt wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Treffpunkt Gillersheim e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 AO zu verwenden hat.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung müssen dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

### § 11 Der Förderkreis

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Förderkreis eingerichtet und aufgehoben werden, deren Mitglieder „Fördermitglieder“, aber nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Aufgabe des Förderkreises ist es, den Verein Werk-statt-Schule durch beratende und andere fördernde Tätigkeit sowie durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.
- (3) Die Regelungen für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft im Verein (vgl. § 3) gelten hier entsprechend. Abweichend von § 3 (3) können auch juristische Personen Mitglieder des Förderkreises werden.

Northeim, den 12.02.2020



Sprecher der Mitgliederversammlung  
Norbert Heinrich



Für den Vorstand  
Werner Bührmann  
(hauptamtlicher Vorstand)